

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 28. Juni 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO). Im Jahr 2003 wurde der Fachanwaltstitel im Versicherungsrecht eingeführt.

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 a FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Falls der Beginn des Fachlehrgangs bereits länger als vier Jahre zurückliegt, müssen gemäß § 4 Abs. 2 FAO Nachweise über eine zwischenzeitliche Fortbildung (ab dem vierten Jahr) vorgelegt werden.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 a FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 h) i. V. m. § 14 a FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Der Fachanwaltsausschuss bittet darum, dass die Fälle laufend durchnummeriert und nach Versicherungssparten geordnet werden.

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 14 a FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Die Fälle müssen mindestens drei der in § 14 a FAO genannten Bereiche abdecken. Mindestens 10 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. Achtung: Ab dem 01.11.2006 müssen aus jedem der o. g. drei Bereiche mindestens fünf Fälle nachgewiesen werden (§ 5 h) FAO neu).

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Versicherungsrechts vornehmen können.

Die Fallliste ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen, damit jedem Ausschussmitglied ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden kann. Bei allen übrigen Unterlagen genügt die Vorlage eines Exemplars.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 10070024, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden.
2. Nach der Weiterleitung der Unterlagen an den Fachanwaltsausschuss wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichtersteller bestimmt.
3. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung in der Regel in einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

4. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
5. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
6. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAM-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann
7. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil A – Außergerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Mandant (Initialen) Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	1042/04	§ 14a Nr. 7: Kfz-Haftpflichtversicherung	Sachverhalt: VR macht gegen Mandant als mitversicherten Fahrer Regress wegen Alkohols und Flucht geltend. Beides ist unstreitig, VR erklärt sich bis 7.500 € für leistungsfrei und hat in KH und Kasko insgesamt 2.500 € reguliert. Anwaltliche Bitte an den Versicherer, die Höhe der Regulierung durch Übersendung von Schadenunterlagen und Abrechnungsschreiben zu beziffern und zu belegen. Die Prüfung der Forderung ist ohne Beanstandung, so dass dem Versicherer im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Mandanten ein Abfindungsangebot über 800,00 € gemacht wird. Der VR verlangt 1.500 €, die vom Mandanten nach einigem Hin und Her akzeptiert und bezahlt wurden.	13.07.2004 bis 29.12.2005	
2	117/05	§ 14a Nr. 7: Kfz-Haftpflichtversicherung	Sachverhalt: Mandantin fährt rückwärts und soll beim Rangieren gegen einen geparkten BMW gefahren sein; sie bestreitet dies und bestreitet auch, einen Anstoß wahrgenommen zu haben, das Seitenfenster haben sie oben gehabt; die Gegnerin, die neben ihrem Fahrzeug stand, behauptet das Gegenteil. Sodann soll sie sich unerlaubt entfernt haben. Im Strafverfahren kommt es zur Einstellung gem. § 153a stopp nachdem ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung angegeben hat, die Wahrnehmbarkeit hänge von dem Öffnungszustand der Scheibe ab und	25.01.2005 bis 31.10.2006	

			<p>neutrale Zeugen nicht zur Verfügung standen. VR regressiert bei Mandantin wegen Flucht 2.300 € und vertritt die Auffassung der Regress sei allein deshalb rechtlich begründet, weil kein Freispruch erfolgte. Anwaltliches Schreiben an VR, wonach er die Darlegungs- und Beweislast trägt und Ablehnung der Zahlung für die Mandantin. Daraufhin geht VR ins Mahnverfahren. Sodann kommt es zum Vergleich, demgemäß die Mandantin 1/3 als kurzfristige Einmalabfindung zahlt.</p>		
3	<p>1200/05 LG Berlin 17 O 80/06</p> <p>AG Mitte 10 C 3122/06</p>	§ 14a Nr. 7: Kfz-Haftpflichtversicherung	<p>Sachverhalt: Alkoholregress. Mandant verursacht zu 100 % einen Verkehrsunfall im Zustande absoluter Fahruntauglichkeit mit 1,33 ‰. Mit Schreiben vom erklärt VR, er versage den Versicherungsschutz, unterzeichnet von der Sachbearbeiterin. Am wurde die Kündigung nach § 174 BGB zurückgewiesen. VR machte gegenüber dem Geschädigten von Verweisungsprivileg Gebrauch und verwies diesen an dessen Vollkaskoversicherung, die nun gem. § 15 Abs. 2 AKG i.V.m. 67 VVG bei dem Mandanten Regress nahm. Anwaltliche Aufforderung an den VR, den Mandanten von dieser Forderung freizustellen, was dieser ablehnte. Klageeinreichung beim LG Berlin auf Feststellung der Gewährung von Versicherungsschutz und auf Feststellung, dass Versicherungsverhältnis weiterhin besteht mit der Begründung, es fehle an einer formwirksamen Kündigung, da die Stellvertretung nicht offengelegt wurde. Das LG Berlin hat den Streitwert auf 4.600 € festgesetzt und ich habe Verweisung an AG Mitte beantragt. VR hat die Klageforderung anerkannt.</p>	16.08.2005 bis 31.10.2006	
4	1428/05	§ 14a Nr. 5: Kfz-Kaskoversicherung	<p>Sachverhalt: Totalentwendung eines Opel Kadett mit Wiederauffindung im total beschädigten Zustand. VR hat sich telefonisch verweigert, Schaden zu regulieren im Hinblick auf Prämienrückstand von 22 €. Dieser wurde bestritten; insbesondere lag zu keiner Zeit eine Mahnung i.S.d. § 39 VVG vor. Als der VR einen Auszug der Mahnhistorie übersandte, anwaltliche Feststellung, dass</p>	05.10.2005 bis 13.12.2005	

			die Anschrift der Mandantin unzutreffend angegeben war. Die Mandantin hatte aber mitgeteilt, dem VR die Anschriftenänderung rechtzeitig bekannt gegeben zu haben. Gegenteiliges konnte der VR nicht beweisen. Er regulierte daher auf meinen erneuten Schriftsatz und zahlte sodann auch die hier angefallenen Anwaltsgebühren.		
5	1834/05	§ 14a Nr. 5: Schutzbriefversicherung	Sachverhalt: Mandantin hatte Wildunfall, aber keine Teilkaskoversicherung. Auto war nicht mehr fahrbereit und stand bei der Mandatserteilung in der Werkstatt. VR behauptet, Mandant habe keinen Mietwagenanspruch, weil sich der Unfall nur 40 km von ihrem Wohnort entfernt ereignet habe. Anwaltliche Feststellung anhand der Schutzbriefversicherungsbedingungen, dass dies nicht zutrifft. Telefonat mit dem VR, der Übernahme der Mietwagenkosten zusicherte. Da nichts passierte, habe ich am 02.02.2006 schriftsätzlich nochmals darauf hingewiesen. Daraufhin rechnete der Versicherer auch die Mietwagenkosten ab.	20.12.2005 bis 06.03.2006	
6	70/08	§ 14a Nr. 6: Lebensversicherung	Sachverhalt: Der Mandant ist VN einer Lebensversicherung in Form einer Rentenversicherung mit dynamischem Beitrag, abgeschlossen im Januar 2001 im Rahmen eines Kredites bei der X-Bank. Der Mandant kann sich nun die monatlichen Raten nicht mehr leisten, weshalb er im Januar 08 an die Bank schrieb und um Beitragsfreistellung bat. Die Versicherung antwortete, das sei wegen Nichterreichens der Mindestrente nicht möglich, man könne ihm lediglich eine Beitragsunterbrechung für ein Jahr anbieten, dann bestünde auch kein Versicherungsschutz. Da das dem Mandanten nicht reichte, beauftragte er mich. Ich forderte bei der Bank eine Kopie der vom Mandanten im Januar 08 abgegebenen Erklärung an und bat um Mitteilung der Höhe der bisher gezahlten Beiträge sowie um Mitteilung des Rückkaufwertes nach Maßgabe der BGH-Rechtsprechung aus 2001. Nach Mitteilung entschließt sich der Mandant zur Kündigung, die ich in seinem Namen erkläre.	01.02.2008	noch laufend

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den